ENERGY • INNOVATION • NANOTECHNOLOGY

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ENOFY UG (haftungsbeschränkt), Welle 8, 33602 Bielefeld, für Verträge mit Unternehmern (B2B). Gültig für alle Produktbereiche der ENOFY group, einschließlich ENOFY energies und ENOFY climate. Stand: Oktober 2026.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der ENOFY UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „ENOFY“) und ihren Auftraggebern über die Lieferung, Planung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Komponenten, insbesondere Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur, Energiemanagementsysteme (EMS), Infrarot-Heizflächen und Kühlsysteme, sowie für Engineering-, Beratungs- und Serviceleistungen.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit Verbrauchern schließt ENOFY Verträge nur auf Grundlage gesonderter Bedingungen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ENOFY ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis davon leistet. Sie gelten nur, wenn ENOFY ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.
4. Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass ENOFY erneut auf sie hinweisen muss.
5. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von ENOFY sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Kostenvoranschläge und Preisindikationen sind keine verbindlichen Angebote.
2. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von ENOFY in Textform oder mit Beginn der Leistungsausführung zustande. Für Inhalt und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.
3. Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Wärmebedarfs- und Ertragsberechnungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kalkulationen bleiben Eigentum von ENOFY. ENOFY behält sich daran alle Urheber- und Nutzungsrechte vor. Der Auftraggeber darf sie nur für den vereinbarten Zweck verwenden und Dritten nur mit Zustimmung von ENOFY zugänglich machen.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

§ 3 Leistungsumfang, Planungsgrundlagen und Annahmen

1. Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, insbesondere bauseitige Elektro-, Dach-, Statik-, Gerüst-, Erd- und Netzanschlussarbeiten, sind nicht geschuldet.
2. Angebote beruhen auf den Angaben des Auftraggebers und, soweit Angaben fehlen, auf den im Angebot ausgewiesenen Annahmen (z. B. Wärmebedarf, Dämmstandard, Dachfläche, Lastgang, Netzanschluss). Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, ist ENOFY berechtigt, Leistungsumfang, Ausführung, Termine und Vergütung entsprechend anzupassen. Mehraufwand wird nach den vereinbarten Preisen, hilfsweise nach angemessenen Sätzen vergütet.

3. Ertragsprognosen, Einsparberechnungen, Autarkiegrade, Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind unverbindliche Prognosen auf Grundlage der genannten Annahmen. ENOFY übernimmt dafür keine Gewähr, sofern sie nicht ausdrücklich als zugesicherte Beschaffenheit vereinbart sind.
4. ENOFY schuldet keine Zusage über die Gewährung von Förderungen, Einspeisevergütungen, Netzentgeltreduzierungen oder Steuervorteilen. Anträge stellt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart.
5. ENOFY darf Komponenten durch gleichwertige oder höherwertige Produkte anderer Hersteller ersetzen, wenn das vereinbarte Produkt nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar ist und dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
6. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 4 Einsatz von Nachunternehmern

1. ENOFY ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Nachunternehmer erbringen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Montage, Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern und Ladeinfrastruktur durch Elektro- und Solarinstallateure sowie für Dach-, Gerüst- und Elektroarbeiten. Einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf es nicht.
2. ENOFY setzt nur Nachunternehmer ein, die für die jeweilige Leistung fachlich geeignet sind. Arbeiten am elektrischen Netz und der Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung werden ausschließlich von Elektrofachbetrieben ausgeführt, die im Installateurverzeichnis des zuständigen Netzbetreibers eingetragen sind.
3. Setzt ENOFY Nachunternehmer ein, bleibt ENOFY alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers. ENOFY haftet für das Verschulden ihrer Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Vertragliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer entstehen nicht.
4. Abweichend von Absatz 3 kann im Einzelfall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die Montage- oder Installationsleistung unmittelbar bei einem von ENOFY empfohlenen oder vermittelten Installateur beauftragt („Direktbeauftragung“). In diesem Fall schuldet ENOFY ausschließlich die im Vertrag mit ENOFY genannten Leistungen, insbesondere die Lieferung der Komponenten sowie gegebenenfalls Planung und Inbetriebnahmeunterstützung. Für die Installationsleistung haftet allein der beauftragte Installateur aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag. Eine Direktbeauftragung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
5. Der Auftraggeber gewährt den von ENOFY eingesetzten Nachunternehmern in gleichem Umfang Zugang zum Objekt wie ENOFY selbst. Weisungen erteilt der Auftraggeber nur ENOFY, nicht unmittelbar dem Nachunternehmer.
6. ENOFY darf den Nachunternehmern die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten des Auftraggebers und des Objekts übermitteln. Die Nachunternehmer sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.
7. Der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit und zwölf Monate danach keine von ENOFY eingesetzten Nachunternehmer unmittelbar mit Leistungen beauftragen, die Gegenstand des Vertrags mit ENOFY sind, sofern nicht nach Absatz 4 eine Direktbeauftragung vereinbart ist oder ENOFY zustimmt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle Angaben, Unterlagen und Voraussetzungen bereit, die für Planung und Ausführung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
   - Grundrisse, Dach- und Gebäudepläne, Angaben zu Nutzung, Raumhöhen und Dämmstandard
   - der Nachweis, dass Dach und Unterkonstruktion die zusätzlichen Lasten der Photovoltaikanlage statisch aufnehmen können
   - Angaben zu Hausanschluss, Zählerkonzept, Verbrauchsdaten und Lastgang
   - erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie Zustimmungen von Eigentümern, Vermietern oder Mitberechtigten
2. Der Auftraggeber sorgt für freien und sicheren Zugang zur Baustelle, ausreichende Lager- und Arbeitsflächen, Baustrom, Wasser und Sanitäreinrichtungen sowie für die Baufreiheit der Montageflächen.
3. Die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber und die Registrierung im Marktstammdatenregister obliegen dem Auftraggeber, soweit ENOFY diese Leistungen nicht ausdrücklich übernommen hat. ENOFY stellt die dafür erforderlichen technischen Unterlagen bereit.

4. Verzögert sich die Leistung, weil der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen. ENOFY kann den entstehenden Mehraufwand, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten, gesondert berechnen.

§ 6 Preise und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht der Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG anwendbar ist. Verpackung, Transport und Versicherung werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart.
2. Soweit im Angebot nicht anders geregelt, gilt folgender Zahlungsplan: 30 % bei Auftragsbestätigung, 60 % bei Lieferung der Hauptkomponenten an den Montageort, 10 % nach Abnahme bzw. Inbetriebnahme. ENOFY ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach § 632a BGB zu verlangen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei ENOFY.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
5. Liegen zwischen Vertragsschluss und Ausführung mehr als vier Monate und ändern sich in diesem Zeitraum Material-, Komponenten- oder Lohnkosten wesentlich, ist ENOFY berechtigt, die Preise im Umfang der nachgewiesenen Kostenänderung anzupassen.
6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
7. Werden ENOFY nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich mindern, kann ENOFY ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringen.

§ 7 Leistungszeit und höhere Gewalt

1. Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Fristen beginnen erst, wenn alle technischen Fragen geklärt, die erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.
2. Höhere Gewalt und sonstige von ENOFY nicht zu vertretende Ereignisse – insbesondere Lieferengpässe bei Herstellern, Pandemien, Streiks, behördliche Maßnahmen, Witterung, die eine Montage auf dem Dach nicht zulässt, sowie Verzögerungen beim Netzbetreiber – verlängern die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
3. Dauert eine Behinderung länger als drei Monate, können beide Seiten hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
4. Gerät ENOFY in Verzug, kann der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach § 12.

§ 8 Gefahrübergang und Abnahme

1. Bei reinen Lieferungen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über, bei Anlieferung durch ENOFY mit Abladen am vereinbarten Lieferort. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.
2. Bei Montage- und Installationsleistungen ist die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. ENOFY zeigt die Fertigstellung an; die Abnahme erfolgt in einem gemeinsamen Termin und wird protokolliert.
3. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn ENOFY dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme von mindestens zwölf Werktagen gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB). Sie gilt ferner als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Anlage in Betrieb nimmt und nutzt.
4. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von ENOFY in angemessener Frist beseitigt.
5. In sich abgeschlossene Teilleistungen sind auf Verlangen von ENOFY gesondert abzunehmen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von ENOFY.
2. Werden die Waren mit einem Grundstück oder Gebäude so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil werden, tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm daraus gegen Dritte zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Ware an ENOFY ab. ENOFY nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.
3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt ENOFY bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts ab.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Auftraggeber auf das Eigentum von ENOFY hin und benachrichtigt ENOFY unverzüglich.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt ENOFY auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 10 Mängelansprüche

1. Der Auftraggeber hat gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von sieben Werktagen in Textform zu rügen; verdeckte Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung (§ 377 HGB). Unterbleibt die Rüge, gilt die Ware als genehmigt.
2. Bei Mängeln leistet ENOFY nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatz nur nach § 12.
3. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für Bauwerke und für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie für Werke, deren Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
4. Die Fristverkürzung nach Absatz 3 gilt ferner nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Keine Mängel sind insbesondere Abweichungen der tatsächlichen Erträge, Einsparungen oder Betriebskosten von Prognosen nach § 3 Abs. 3, natürlicher Verschleiß, Leistungsminderungen von Modulen und Speichern im Rahmen der Herstellerangaben sowie Schäden durch unsachgemäße Bedienung, fehlende Wartung, Eingriffe Dritter oder äußere Einwirkungen.

§ 11 Herstellergarantien

1. Garantien von Herstellern, etwa auf Module, Wechselrichter, Batteriespeicher oder Ladeinfrastruktur, gelten nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers und bestehen unmittelbar zwischen Hersteller und Auftraggeber. ENOFY unterstützt den Auftraggeber bei der Geltendmachung.
2. Für die Heizflächen aus eigener Entwicklung gewährt ENOFY eine Garantie von 20 Jahren nach Maßgabe der gesonderten ENOFY-Garantiebedingungen.
3. Gesetzliche Mängelansprüche gegenüber ENOFY bleiben von Garantien unberührt.

§ 12 Haftung

1. ENOFY haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ENOFY nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangene Einspeisevergütungen, Produktionsausfälle und mittelbare Schäden, soweit nicht Absatz 1 eingreift.
4. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer von ENOFY.

§ 13 Software, Energiemanagement und Daten

1. Soweit Leistungen Software enthalten, insbesondere Energiemanagementsysteme, Steuerungen und Apps, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Software zum Betrieb der gelieferten Anlage zu nutzen. Für Software von Drittanbietern gelten deren Lizenzbedingungen.
2. ENOFY schuldet keine Ergebnisse aus dem Energiehandel, etwa Erlöse aus der Vermarktung von Flexibilität. Vereinbarungen mit Stromhändlern und Direktvermarktern schließt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart.
3. Für Fernwartung, Monitoring und Optimierung darf ENOFY Betriebsdaten der Anlage erheben und auswerten. Personenbezogene Daten verarbeitet ENOFY nach der Datenschutzerklärung unter www.enofy.de/datenschutz.
4. Der Auftraggeber ist für eine funktionsfähige Internetverbindung und die IT-Sicherheit seines Netzwerks verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der im Vertrag genannte Montage- bzw. Lieferort, für Zahlungen der Sitz von ENOFY.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bielefeld. ENOFY ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

ENOFY UG (haftungsbeschränkt) · Welle 8 · 33602 Bielefeld · www.enofy.de · Amtsgericht Bielefeld, HRB folgt · Geschäftsführer: Friedrich Büscher